



Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

Wichtig! Bitte füllen Sie den Antrag genau aus und reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen sofort mit ein! Damit verkürzt sich die Bearbeitung Ihres Antrags.

Ich beantrage die Zulassung zur Meisterprüfung im

_____ - Handwerk

Persönliche Angaben:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ: _____ (Lkr: _____)

Wohnort: _____ Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anrede: Frau Herr Telefon, privat: _____
bitte ankreuzen!

Telefon, Betrieb: _____ Telefon, mobil: _____

E-mail: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Bitte nicht ausfüllen !

Bearbeitungsvermerke

Eingangsstempel:

Berufsnummer:

Teilnehmernummer:

SZ:

geprüft:

zugelassen:

Rechnungsnummer:

Vermerke:

Mit diesem Antrag reichen Sie bitte folgende Unterlagen zusätzlich ein:

- Lebenslauf im Original (**freiwillig**)
- Gesellenprüfungszeugnis oder Facharbeiterbrief (Kopie)
- ggf. Bestätigung der Betriebe über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (Kopie)
- ggf. Nachweis über abgeleiteten Wehrdienst / Ersatzdienst über die berufsnahe Verwendung in der Bundeswehr (Vordruck des Berufsförderungsdienstes)
- ggf. Zeugnis über bereits abgeleitete Meister- / Techniker- / Ingenieur-, Ausbildereignungsprüfung oder Techn. Fachwirt (beglaubigte Kopien!)

Notwendige Angaben für die Zulassung:

Erstlehre: Dauer von: _____ bis: _____ als: _____
Beruf

Gesellen-/Facharbeiterprüfung bestanden am: _____ in: _____
Ort

Noten: Fertigkeitsprüfung: _____ Kenntnisprüfung: _____

Zweitlehre: Dauer von: _____ bis: _____ als: _____
Beruf

Gesellen-/Facharbeiterprüfung bestanden am: _____ in: _____
Ort

Noten: Fertigkeitsprüfung: _____ Kenntnisprüfung: _____

Gegebenenfalls Angaben für die Zulassung, falls Sie in einem zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung machen möchten und darin keine Gesellenprüfung abgelegt haben (siehe Erläuterung auf Seite 4 § 49 (2) HwO):

- Nachweis der zurückgelegten Gesellenzeiten / Facharbeitertätigkeit / des Wehrdienstes (Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes). Zeiten im elterlichen Betrieb sind ebenfalls nachzuweisen!**

von	bis	Monate zusammen	als – Geselle, Werkmeister, etc. mit genauer Berufsbezeichnung	Arbeitgeber – Name, Ort

Gegebenenfalls Angaben, falls Sie von Teilen der Meisterprüfung befreit werden möchten:

- Nachweis über abgelegte Techniker-, Ingenieur-, Ausbilder-Eignungsprüfung, Techn. Fachwirt**

von	bis	Name der Hochschule / Bildungseinrichtung	Prüfung bestanden am:

Bitte die Unterschrift auf Seite 3 nicht vergessen !

Ich habe mich bereits einer Meisterprüfung mit Erfolg / ohne Erfolg im _____ - Handwerk

bei der Handwerkskammer in _____ am _____ unterzogen.
Ort

Ich habe bereits für folgende Teile die Zulassung zur Meisterprüfung bei der Handwerkskammer

in _____ beantragt:
Ort

Teil I Teil II Teil III Teil IV

Ich habe bereits folgende Teile bei der Handwerkskammer in _____ abgelegt.
Ort

Teil I Teil II Teil III Teil IV

- Sofern Sie nicht in unserem Kammerbereich wohnen, arbeiten oder Vorbereitungskurse besuchen wollen, legen Sie bitte eine Freigabe Ihrer Handwerkskammer bei.
- Ebenso ist eine Überweisung des zuständigen Meisterprüfungsausschusses erforderlich, wenn Sie nur die Teile III und IV in Unterfranken ablegen wollen.

Zu Ihrer Information:

Gebühr bei Rücktritt von der Meisterprüfung:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

Tritt der Prüfling vor, bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin, bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

Ihre Daten werden maschinell bearbeitet.

Die Handwerkskammer erklärt hiermit ausdrücklich, dass die Bekanntgabe der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Handwerkskammer liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 9 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG).

Die Kurseinteilung erfolgt in der Reihenfolge der Zulassung zur Meisterprüfung.

Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Rücknahme der Prüfungszulassung und ggf. die Entziehung des Meisterprüfungszeugnisses zur Folge haben können.

Hiermit bestätige ich durch Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben.

Ebenso habe ich die umseitigen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Meisterprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Gemäß § 49 (1) HwO - für zulassungspflichtige Handwerke:

Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Entsprechendes gilt, wer bereits eine Meisterprüfung bestanden hat.

Gemäß § 49 (2) HwO - für zulassungspflichtige Handwerke:

Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

Gemäß § 51 (5) HwO - für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe:

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.

II. Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- seinen ersten Wohnsitz hat oder
- in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Teile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt.

Wenn der Prüfling trotz Erinnerung mit angemessener Fristsetzung die Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat, wird das Zulassungsverfahren nicht eingeleitet.

III. Gliederung der Meisterprüfung:

Die Meisterprüfung umfasst folgende selbstständige Teile:

Prüfungsgebühren nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis:

Teil I – die praktische Prüfung	235,- - Euro
Teil II – die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse	205,- - Euro
Teil III – die Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse	150,- - Euro
Teil IV – die Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	160,- - Euro
Nebenkosten für die praktische Prüfung	
Schmuckmeisterbrief	45,- - Euro

IV. Prüfungsverfahren:

Die Prüfungen finden jeweils im Anschluss an die von der Handwerkskammer durchgeführten Vorbereitungskurse statt. Soweit keine Vorbereitungskurse durchgeführt werden, wird die Prüfung nach Bedarf festgesetzt.

Die Ladung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt jeweils durch den entsprechenden Meisterprüfungsausschuss.

Der Prüfling kann bis zum Beginn jedes Prüfungsteils durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach der Prüfung eines Teils oder erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

Die Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung von Prüfungsteilen, von Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitsprobe oder der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er sich innerhalb von sieben Jahren – gerechnet vom Tage des Zuganges des Bescheides über den nicht bestandenen Prüfungsteil – zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Sollten Sie weitere Fragen zur Zulassung zur Meisterprüfung haben, wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer für Unterfranken, Abteilung Meisterkurse / Fortbildungsprüfungen, Telefon 30908-37 / -52.

V. Vorbereitung auf die Meisterprüfung:

Die Handwerkskammer für Unterfranken führt regelmäßig Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung durch. Diese Kurse gliedern sich in einen Fachkurs (Teile I und II der Meisterprüfung) sowie einen kaufmännisch-rechtlichen Kurs (Teil III der Meisterprüfung) und einen berufs- und arbeitspädagogischen Kurs (Teil IV der Meisterprüfung), die an verschiedenen Kursorten in Unterfranken durchgeführt werden.

Fachkurse in den einzelnen Handwerken werden nur bei entsprechender Teilnehmerzahl durchgeführt!

Nähere Auskünfte über die Kursmöglichkeiten erteilt die

Handwerkskammer für Unterfranken

Abteilung Meisterkurse / Fortbildungsprüfungen

Telefon: 0931 30908-39 / - 54 • E-mail: info@hwk-ufr.de • www.hwk-ufr.de

